

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 2.998,00 EUR ein.

Frau Wolke reicht ihrerseits, vertreten durch Rechtsanwalt Donner, Widerklage auf Schadenersatz in Höhe von 1.888,00 EUR, ein
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.550,00 EUR zu zahlen.

...2. Der Kläger wird verurteilt einen Schadenersatz in Höhe von 1.500 EUR, an die Beklagte zu zahlen.

...3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR/
KR
Widerklage

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	2998,00	357,00	357	0
	Summe		357,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. **357,00 EUR** zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

KR-Widerklage

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger Widerbekl./ Widerkl.	/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.886,00	483,00	357	294
	Summe		483,00		
	Bereits gezahlt:		357,00		
	Summe		126,00		

294 € = 3-
fache Gebühr
aus Streitwert
Widerklage =>
1888 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

KR-Widerklage

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Widerklage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Beklagte als Widerklägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig ist erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit Kost 23 zu Lasten der Beklagten und Widerklägerin.

*Achtung!!
Sollstellung nie
über den
Rechtsanwalt!!*

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter Widerbekl./ Widerkl.	
1210	Verfahren im Allgemeinen	4886,00	483,00	357,00	294,00
	Summe		483,00		

Übungsaufgaben 007z

Schlusskosten

$$\begin{array}{r} \text{Kl.-restl.} \\ \text{Mithaft=} \\ 357- \\ 241,50= \\ 115,50 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} \text{Bekl.-restl.} \\ \text{Mithaft=} \\ 294- \\ 241,50= \\ 52,50 \end{array}$$

Davon tragen:

der Kläger 1/2

= 241,50 EUR

der Beklagte 1/2

= 241,50 EUR

Bereits gezahlt:

= 357,00 EUR

Bereits gezahlt:

= 126,00 EUR

zuviel

= 115,50 EUR

Zu verrechnen vom Kl.

= 115,50 EUR

Zu verrechnen auf Bekl.

= 115,50 EUR

Rest

= 0,00 EUR

Rest

= 0,00 EUR

$$\begin{array}{r} \text{restl.} \\ \text{Mithaft=} \\ 357- \\ 241,50= \\ 115,50 \end{array}$$

Übungsaufgaben 007z

1.

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind beide Parteien gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner (Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)

c)

Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der restlichen Mithaft, auf die zu Kosten der Beklagten zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Frau Regen, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses, gegen Herrn Hagel ein. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 655,00 €, die Nebenkosten betragen 120,00 €.

Herr Rechtsanwalt Nebel reicht Klageerweiterung, wegen einer offenen Mietforderung, in Höhe von 1310,00 EUR ein.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Es wird festgestellt, dass das Mietverhältnis nicht fortbesteht.

...2. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1310,00 EUR zu zahlen.

...3. Die Klägerin trägt 1/7 und der Beklagte 6/7 der Kosten“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR

KR
Klageerweit
erung

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	7860,00	672,00	672,00
	Summe		672,00	

Streitwert=
 $655 \text{ €} \times 12 =$
7860 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 672,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

KR-Klageerweiterung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	/Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	9170,00	798,00	798	0
	Summe		798,00		
	Bereits gezahlt:		672,00		
	Summe		126,00		

$$7860 + 1310 = 9170$$

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 126,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	9170,00	798,00	798 €	0
	Summe		798,00		

Buchungsaufgaben 007z

Schlusskostenrechn

*Restliche
Mithaft
798,00
abzüglich
eigenen
Kostenanteil*

Davon tragen:

der Kläger mit 1/7

= 114,00 EUR

der Beklagte mit 6/7

= 684,00 EUR

Bereits gezahlt:

= 798,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.

= 684,00 EUR

zuviel

= 684,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl.

= 684,00 EUR

Rest

= 0,00 EUR

Rest

= 0,00 EUR

*Restliche
Mithaft
684,00 €*

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin (mit 1/7) und der Beklagter (mit 6/7) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Herr Schnee reicht Klage, gegen Frau Sonne ein, wegen einer Forderung in Höhe von 850,00 EUR. Frau Sonne reicht eine Widerklage, auf Nichtbestehen der Forderung, ein. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 850,00 EUR zu zahlen.

...2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“

In der Akte befinden sich 12 Zustellungsurkunden.

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

Vorschuss-
KR

Vermerk über
Kosten:
„Keine weiteren
Kosten als Bl-
xx berechnet...“

Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	850,00	174,00	174,00	0
	Summe		174,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 174,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Klageerweiterung

Es ist kein weiterer Vorschuss zu erfordern, da sich der Streitwert nicht verändert.
Es handelt sich um den gleichen Streitgegenstand.
§ 45 I S.3 GKG

Es erfolgt folgender Vermerk:

Verm.

Keine weiteren Kosten, als Bl. xx berechnet.

Datum, Name, Dienstbezeichnung

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter Widerbekl./Widerkläger	
1210	Verfahren im Allgemeinen	850,00	174,00	174,00	174,00
9002	Pauschale für Zustellungen	2 x 3,50	7,00		
	Summe		181,00		

Übungsaufgaben 007z

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger /Widerbeklagter = 0,00 EUR

der Beklagte /Widerkläger = 181,00 EUR

Bereits gezahlt: = 174,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 174,00 EUR

zuviel = 174,00 EUR

Rest = 7,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 174,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Mithaft
174 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Beklagte und die Widerklägerin als Entscheidungsschuldner.

c)

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Für die offene Forderung erfolgt eine Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit Kost 23 zu Lasten der Beklagten.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

4.

Frau Rose reicht Klage, gegen Herrn Baum, wegen einer Forderung aus der Zahlung von einer Blumenlieferung, in Höhe von 550,00 EUR ein. Das Aktenzeichen zu dieser Sache lautet 4 C 355/23. Frau Tulpe reicht ebenfalls eine Klage ein. Diese richtet sich auch gegen Herrn Baum, wegen der Forderung aus Zahlung einer Blumenlieferung. Die Forderungssumme beträgt hier 366,00 EUR. Das Aktenzeichen zu dieser Sache lautet 4 C 378/23.

Auf Verfügung des Richters werden die Verfahren verbunden. Die Verbundenen Sachen tragen nun das gemeinschaftliche Aktenzeichen 4 C 402/23.

Frau Rose (jetzt Klägerin zu 1) und Frau Tulpe (jetzt Klägerin zu 2) reichen zu 4 C 402/23 eine Klageerweiterung, in Höhe von 255,00 EUR ein.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

„1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1000,00 EUR zu zahlen.

...2. Die Klägerin Frau Rose trägt 1/9 der Kosten, die Klägerin Frau Tulpe trägt 1/9 der Kosten und der Beklagte trägt 7/9 der Kosten des Rechtsstreits.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

2 x
Vorschuss-
KR

KR für
Klage-
erwei-
terung

Schluss-
KR= 4

Übungsaufgaben 007z

Lösung

4.

Vorschuss-KR zu 4 C 355/23

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	550,00	174,00	174,00	0
	Summe		174,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR gilt für beide Verfahren gleich !

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 174,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über die Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

4.

Vorschuss-KR zu 4 C 378/23

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	366,00	114,00	114,00	0
	Summe		114,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR gilt für beide Verfahren gleich !

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 114,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über die Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Rechnung zum Vorteil der Landeskasse

1. Schritt - Gebühr nach neuem Gesamtstreitwert ermitteln:

KV 1210 bei einem Wert von 1.171,- € =

234,00 EUR

2. Schritt - „Vorteil der Landeskasse“ ermitteln:

Summe der Einzelgebühren der Verfahren 4 C 355 + 378/23 (174,- + 114,-) =
abzgl. der Gebühr aus dem Gesamtwert d. beiden Verf. (Streitwert: 916 €)

288,00 EUR

vor Erweiterung

- 174,00 EUR

Vorteil der Landeskasse durch die ehemals getrennte Verfahrensführung:

114,00 EUR

„zusammengesetzte Verfahrensgebühr“ von 234,- € + 114,- € =

348,00 EUR anzusetzen.

→ **Es ist also ein Betrag in Höhe von 60,00 EUR nachzufordern.**

(348,00 – bereits angeforderte 174,00 EUR und 114,00 EUR= Rest 60,00 EUR)

Übungsaufgaben 007z

Lösung

4.

KR-Klageerweiterung in 4 C 402/23

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger /Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	1.171,00	234,00	Kl zu 1) 174 €/keine Kl zu 2) 114 € Kl zu 1) 60 €/keine Kl zu 2) 60 €
	Vorteil für die Landeskasse nach Verbindung der Verfahren		114,00	
Summe			348,00	
Bereits gezahlt:			288,00	
Restsumme			60,00	

merken !

Mithaft=
Kl zu 1)
234 €
Kl zu 2)
174 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

KR-Klageerweiterung in 4 C 402/23

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b)

Kostenschuldner sind die **Klägerinnen** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG (je zu ½)

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht Muster Kost40 gem. § 26 KostVfg eine Vorranszahlung i.H.v. je 30,00 EUR zu fordern. Sie werden gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg über die Klägerinnen erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

4.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen + Vorteil für die Landeskasse	1171,00	348,00	Kl zu 1) 234 €/keine Kl zu 2) 174
	Summe		348,00	

Übungsaufgaben 007z

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger zu 1) $1/8 = 43,50$ EUR

der Kläger zu 2) $1/8 = 43,50$ EUR

der Beklagte $6/8 = 261,00$ EUR

Bereits gezahlt: = 204,00 EUR

Bereits gezahlt: = 144,00 EUR

Zu verrechnen
von Kl zu 1) = 160,50 EUR

zuviel = 160,50 EUR

zuviel = 100,50 EUR

Zu verrechnen
von Kl zu 2) = 100,50 EUR

Zu verrechnen
auf Bekl. = 160,50 EUR

Zu verrechnen
auf Bekl. = 100,50 EUR

Rest = 0,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

rest.
Mithaft-
234
- 43,50
= 190,50

rest.
Mithaft-
174
- 43,50
= 130,50

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin zu 1) und 2) mit je $\frac{1}{8}$ und der Beklagte (mit $\frac{6}{8}$) als Entscheidungsschuldner.

c)

Der von den Klägerinnen jeweils, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Es gibt keine offene Restforderung.